ZIVILRECHTSPFLEGE ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

A. Entscheidungen des Bundesgerichts als oberster Zivilgerichtsinstanz.

Arrêts rendus par le Tribunal fédéral comme instance de recours en matière civile.

(Art. 55, 56 ff., 86 ff., 89 ff., 95 ff. OG.)

- I. Zivilstand und Ehe. Etat civil et mariage.
- 23. Arfeil vom 2. Juni 1909 in Sachen W., Rl. u. Ber.-Rl., gegen W.-A., Bekl. u. Ber.-Bekl.

Einrede der abgeurteilten Sache im Ehescheidungsprozesse: Die Identität der Scheidungsansprüche (des vorliegenden mit dem früher beurteilten) hängt ab von dem den beiden Ausprüchen zu Grunde liegenden Tatbestande. Prüfung der Veränderung dieses Tatbestandes, in Anwendung der Art. 46 litt. b und Art. 47 ZEG.

Das Bunbesgericht hat,

da sich ergibt:

A. — Mit Urteil vom 24. März 1909 hat das Obergericht bes Kantons Thurgau auf die Rechtsfrage des Klägers: "If die "She der Litiganten gerichtlich aufzulösen, und unter welchen Folsen, unter Kostenfolge?" — zu Recht erkannt:

"Sei die Rechtsfrage verneinend entschieden."

- B. Gegen dieses Arteil hat der Kläger rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit den Anträgen:
- "1. Es sei die She der Litiganten sofort und befinitiv zu "trennen.
- "2. Es seien die drei aus der Che vorhandenen Kinder Karl "Effehard, geb. 1897, Friedrich Karl Abolf, geb. 1898, und Sophie "Hedwig Brigitta, geb. 1902, dem Vater zuzusprechen.
- "3. Es sei bezüglich der Dkonomika das bei der Chefrau lie-"gende Mobiliar dieser als Absindung zu überlassen, eventuell sei "diese Frage ad separatum zu verweisen,

"unter Roften= und Entschädigungsfolge."

C. — In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger ausgesblieben. Die Beklagte hat durch ihren Vertreter auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des obergerichtlichen Urteils, unter Kostenfolge für den Kläger, angetragen; —

in Erwägung:

1. — Der Kläger hatte während seiner Schulzeit in Basel im Saufe der Eltern der Beklagten, die ihm auch fur feine Studien Unterstützungen zukommen ließen, gewohnt und so die Beklagte kennen gelernt. Im Jahre 1892 verlobten sich die Parteien, am 9. Juni 1896 fand bie Cheschließung statt. Der Che sind brei Rinder, zwei Knaben und ein Mädchen, entsprossen. Das erste eheliche Domizil der Chegatten war St. Gallen, wo der Kläger bie Amtsstelle bes Pfarrers der driftkatholischen Gemeinde bekleibete. Als der Kirchenverwaltungsrat den Kläger aufforderte, die Beziehungen zu einem Fräulein N. in St. Gallen abzubrechen, gab ber Kläger auf den 1. Oktober 1905 das Pfarramt auf und siebelte nach Basel über, um sich der Schriftstellerei zu widmen, nach seiner Behauptung aus dem Grunde, weil er geistig und wissen= schaftlich über das kirchliche Dogma hinausgewachsen sei. In Basel strengte der Kläger gegen die Beklagte den Scheidungsprozeß an, wurde aber mit Urteil des Zivilgerichtes Baselstadt vom 8. April 1908 abgewiesen. Aus diesem Urteil ist folgendes hervorzuheben: Der Rläger machte damals geltent, daß die Charaftere der beiben Gatten nicht zusammenpaffen: er habe seine Frau trot bes Abratens Berwandter geheiratet, aus Dankbarkeit gegen ihre Eltern und in der Hoffnung, in ihrem stillen Wesen den Seelenschatz

heben zu können und sie zu bem zu machen, was ihm als Ibeal einer Frau vorgeschwebt habe; fie habe aber seinem Denken nicht zu folgen vermögen und habe für sein Geiftesleben fein Berftandnis gehabt. Durch Berkennung bes Klägers, durch Migtrauen und Eifersucht habe sie die Liebe in ihm ertotet. Sie sei gegen jedes feiner Worte empfindlich gewesen und habe ihm oft gehäffig geantwortet. Auch badurch habe sie ihn tief verlett, daß sie ihm vorgehalten, was ihre Eltern an ihm getan hätten. Die Beklagte fei eifersuchtig gewesen, weil er das Berständnis für seine Jbeale, bas er bei ihr nicht gefunden, bei anderen Frauen gesucht habe. Sie habe sich nicht vorstellen konnen, daß zwischen Bersonen verschiedenen Geschlechtes ein rein geistiger Verkehr möglich sei. Andere Personen hatten babei die Zwischenträger gespielt und bie Parteien entzweit. Seine Stimmung fei ftets gereigt gewesen, und eine schwere Lebensmüdigkeit sei über ihn gekommen. Nach allem, was vorgefallen sei, habe er die Chepflichten mit der Beklagten schon lange nicht mehr erfüllen können. Durch ben Zwift sei er an Körper und Geist geschwächt worden. Weil das eheliche Leben der Parteien der wahren Liebe und Gemeinschaft entbehre und nur noch durch materielle Sorgen und Wünsche zusammengehalten werbe, verlange der Rläger die Scheibung.

Das Zivilgericht von Baselstadt verneinte, im wesentlichen im Anschlusse an die Ausführungen der Beklagten, das Vorliegen einer tiefen Zerrüttung ber Ghe, die ausschließlich und hauptfach= lich auf ein Verschulden der Beklagten zurückzuführen wäre. Es führte aus: Darauf, daß er sich über den Charafter der Beklagten geirrt habe, durfe sich der Kläger deshalb nicht berufen, weil er die Beklagte ja lange Jahre vor der Verehelichung gekannt habe. In Bezug auf den Borwurf, die Beklagte habe keine geiftige Gemeinschaft mit dem Kläger angestrebt, sei es glaubhaft, daß die Beklagte burch die Haus- und Pfarrfrauenpflichten — die Chefrau besorgte den Haushalt fast immer ohne Diensthoten - so in Anspruch genommen worden sei, daß sie nicht wohl noch an ihrer geistigen Bilbung hatte weiterarbeiten können. Das Miftrauen ber Beklagten wegen der Berhältnisse bes Klägers zu Frau B. und Fräulein N. sei begründet gewesen, da es sich in beiden Fällen nicht um bloße Freundschafts=, sondern um eigentliche Liebesver=

hältnisse gehandelt habe. Wenn darunter der liebevolle Verkehr unter den Spegatten gelitten habe, so liege die erste Ursache in dem schuldshaften Benehmen des Klägers gegen andere Frauen. Wenn der Kläger sich davor hüte, der Beklagten Grund zur Eisersucht zu geben, und sich ihr wieder nähere und an ihr achte, was sie ihm nach ihren Fähigkeiten bieten könne, so werde auch das eheliche Verhältnis wieder glücklich werden. Jedenfalls seien keine Tatsachen gegeben, welche eine tiese Zerrüttung der She dartun würden, vielsmehr scheine eine tiese Zerrüttung nur in der subsektiven Ansicht des Klägers zu eristieren.

Dieses Urteil des Zivilgerichtes von Baselstadt ist rechtskräftig geworden.

2. — Am 6. August 1908 erhob der Kläger, nachdem er inzwischen sein Domizil von Basel nach Kreuzlingen verlegt hatte, beim Friedensrichteramt Kreuzlingen neuerdings Scheibungsklage: "wegen fast unüberwindlicher Abneigung und weil ihn ein weiteres "Zusammenleben mit seiner Frau in seinem Berufe und in seiner "Eristenz bedrohe". Im Instruktionsverfahren machte er folgende spezielle Klagepunkte geltend: Die Beklagte habe das Geheimste, was zwischen ihnen vor sich ging, Drittpersonen zur Kenntnis gebracht, sogar den Inhalt der Tagebücher, woran sie zweifelhafte Vermutungen geknüpft habe. Un den Kläger abreffierte Briefe habe fie geöffnet, auch wenn vorgemerkt war, daß sie für den Kläger persönlich beftimmt seien. Während seines Schlafes habe fie oft seine Taschen visitiert. Wenn er bes Sonntags nach dem Spaziergang noch mit feinen Freunden habe allein fein wollen, habe sie ihm Szenen gemacht. Durch Aufpassen, Rachfragen und Nachtelephonieren habe sie ihn oft blokgestellt. Sie habe andere Leute aufgefordert, ihm zu sagen, er solle ihr mehr Haushaltungsgelb geben, obschon er ihr den ganzen Gehalt überlassen habe. Was ihre Eltern für ihn getan, habe sie stets aufgebauscht, als ob er ohne sie ein einfältiger Mensch geblieben ware. In der Haushaltung habe sie nur das Notwendigste verrichtet. Sie habe geäußert, er wisse die Arbeit einer Frau nicht zu schätzen und mache ihr nie eine Freude, Für bie Kinder trage sie nur äußerlich Sorge; seelisch müßten sie not= leiden. Sie suche die Neigung der Kinder zu ihm zu untergraben. Weibliche Personen, die freundschaftlich oder amtlich mit ihm verkehrten, habe sie beschmutzt, und ihn habe sie verdächtigt; sie habe ausgebreitet, er sei erblich belastet und müsse deshalb mit anderen Frauenspersonen verkehren. Sie habe mit Leuten, mit denen er ehrenhalber habe brechen müssen, ohne Rücksicht auf ihn weiter verkehrt, habe ihn einmal vor einer Frau einen Schuft gesannt und ihn einmal nach einer Gesellschaft ins Gesicht geschlagen. Sie habe auch geäußert, sie sähe ihn lieber tot als noch einmal glückslich. Seit Jahren hätten sie keinen ehelichen Verkehr gehabt. Um 27. August 1907 habe er die Familie verlassen, weil er sonst seeslich zu Grunde gegangen wäre.

In der mündlichen Verhandlung vor Bezirksgericht Kreuzlingen erklärte der klägerische Vertreter, die Situation sei seit dem ersten Prozesse sich gleich geblieben, mit Ausnahme der längeren Trennung, aber die Scheidungsklage sei eben, nach Art. 46 litt. b und evenstuell nach Art. 47 ZEG, doch begründet.

3. — In rechtlicher Hinsicht ist, in Übereinstimmung mit den kantonalen Instanzen, zunächst zu prüfen, ob und inwieweit der neuen Scheidungsklage die Einrede der rechtskräftig abgeurteilten Sache entgegenstehe; soweit dies zutrifft, ist der betreffende Scheibungsgrund rechtsfräftig verneint und die Klage daher unbegründet. Der Grundsatz, es dürfe, vorbehaltlich bes Rechtsmittelweges, über die gleiche Streitsache ber gleichen Varteien von den Gerichten bes gleichen Staates oder der gleichen Staatenverbindung (hinsichtlich ausländischer Gerichte vergl. 218 8 S. 344 ff.) nur einmal entschieden werden, hat, wie auch in der kantonalen Gerichtspraxis (vergl. z. B. die Blätter für zürch. Rechtspflege, Bd. I Nr. 68) anerkannt ist, auch im Chescheidungsprozesse Geltung; denn bas Bedürfuis nach befinitiver Erledigung eines Rechtsstreites, dem diese Wirkung der Rechtskraft dienen soll, ist unabhängig von der privatrechtlichen Natur bes zu beurteilenden Anspruchs; es besteht baher kein Grund, dieses Prinzip gerade in Ehescheidungsprozessen auszuschließen. Rechtskräftig, d. h. für die Parteien verbindlich, wird freilich nur das Urteilsdispositiv, das über den eingeklagten Anspruch ergeht. Der Tatbestand, welcher dem Klagebegehren zu Grunde lag, ift aber dabei insofern von Bedeutung, als er zur Individualisierung des eingeklagten Anspruchs und damit zur Feststellung, ob in beiden Prozessen die gleiche Streitsache vorliege, dient.

Soweit die Klage sich auf Art. 46 litt. b 3EG stützt, wird ber Scheidungsanspruch individualifiert durch die einzelnen Miß= bandlungen und tiefen Ehrenfränkungen, welche der beklagten Partei 211m Porwurfe gemacht werden. Run ist freilich aus den Prozekaften nicht ersichtlich, ob der Kläger schon im Prozesse vor dem Rivilgericht Basel den Art. 46 litt. b 3EG überhaupt angerufen habe, da die Erwägungen des betreffenden Urteiles sich nur mit Art. 47 3EG beschäftigen. Aber auch wenn im ersten Scheidungs= prozesse Art. 46 litt. b 366 vom Kläger nicht angerufen worden sein sollte, so ist boch nach der Aktenlage nicht zweifelhaft, daß die Tatfachen, welche heute bie Scheidung nach Art. 46 litt. b recht= fertigen sollen, schon zur Zeit des erstes Brozesses vorlagen und beshalb im ersten Prozesse aus dem Gesichtspunkte des Art. 47 REG gewürdigt wurden oder zu würdigen waren. Da aber rechtskräftig verneint ist, daß der damals vorliegende Tatbestand die Rechtsfolge bes Art. 47 ZEG habe, so kann aus dem gleichen Tatbestande nicht nachträglich die Rechtsfolge des Art. 46 litt. b 265 abgeleitet werden, weil diese letztere Rechtsfolge — schon wegen der Nebenfolge des Art. 48 3GG - als die weitergehende erscheint.

Soweit die Scheidungsklage sich auf Art. 47 BEG stützt, wird ber Scheidungsanspruch individualisiert burch den ganzen Tatsachen= tompler, welcher für die Frage ber tiefen Zerrüttung ber Ghe bebeutsam erscheint. Nach Abweisung bes auf Art. 47 3EG geftützten Scheidungsanspruches im ersten Prozesse könnte eine neue Rlage aus Art. 47 BEG daher nur dann gutgeheißen werden, wenn inzwischen zu den alten Tatsachen neue erhebliche Tatsachen hinzugekommen wären, oder wenn die Bedeutung der alten Tatsachen (3. B. vermöge bes Zeitablaufes) sich seither geandert hatte. Da im vorliegenden Falle der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor Bezirksgericht Kreuzlingen selbst zugeftanden hat, daß, abgesehen von der länger andauernden faktischen Trennung der Gatten, bie Situation die gleiche geblieben sei, so ist schon mit Rucksicht auf dieses Augeständnis des Klägers, das übrigens bei Vergleidung der im frühern und im heutigen Prozesse geltend gemachten Tatsachen materiell als richtig erscheint, bloß zu prufen, ob bie länger andauernde faktische Trennung die Scheidung rechtfertige. In

dieser Beziehung hat aber die kantonale Instanz nicht aktenwidria und daher nach Art. 81 OG für das Bundesgericht verbindlich festgestellt, daß der Rläger seit dem Erlaß des Urteils des Zivilgerichtes von Basel nichts getan habe, um die Wiedervereinigung ber Gatten herbeizuführen: er habe keine ernfthafte Ginigungsversuche unternommen und bringe nur vor, daß seine Abneigung gegenüber der Beklagten munmehr eine vollkommene geworden fei. Angesichts der Tatsache, daß der Kläger eine Redaktorenstelle an einer Konftanzer Zeitung bekleibete, lag es aber offenbar bem Rlager ob, seine Familie zur Uberfiedelung nach seinem gegenwärtigen Domizile einzuladen, da im Begehren ber Chefrau, er folle zur Familie nach Basel zurücksehren, ja auch das Verlangen. bie gegenwärtige berufliche Stellung aufzugeben, enthalten gemesen wäre, welches Verlangen der Kläger nach Lage der Verhältnisse wohl mit Recht hätte ablehnen dürfen. Der von der kantonalen Instanz erwähnte Umftand, daß die Beklagte bem Kläger auf feine Geldsendungen nicht selbst schrieb, sondern die Korrespondenz durch ben ältesten Knaben besorgen ließ, kann selbstverständlich ebenfalls nicht als Grund zur tiefen Zerrüttung der Ehe angesehen werden; auf keinen Kall aber konnte dieses Verhalten der Beklagten zum Verschulden angerechnet werden, da der Weg, den Gedankenaustausch mit dem Rläger durch das Mittel der Kinder zu bewertstelligen, der Beklagten gerade als geeignet erscheinen mochte, beim Rläger das Gefühl der Zusammengehörigkeit auch der Eltern zu wecken und zu stärken, und weil jedenfalls für die Annahme, die Beklagte habe ben Rläger gerade bamit franken wollen, gar keine Anhaltspunkte vorliegen; —

erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil bes Obergerichtes des Kantons Thurgau vom 14. März 1909 in allen Teilen bestätigt.